

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Ebersbach West, 3. Änderung und Erweiterung“

Der Markt Obergünzburg hat mit Beschluss vom 05.12.2023 den Bebauungsplan für das Gebiet in der westlichen Ortslage von Ebersbach mit Grundstücken bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1130 (TF), 1130/1, 1130/2, 1135, 1135/4, 1135/20 (Straße Am Bergblick), 1135/21 (Lärmschutzwand), 1135/21-/30, 1135/31 (WHB), 1211/2 (TF, St 2055), 1134 und 1134/5, sowie 1134/4, 1134/6-/10, 1133, 1133/1-/11, 133/3-/8, 148, 148/2 (TF, „der mittlere Krautgartenweg zur Viehweide“), 148/4 (TF), 149 (TF), 386/3 (TF, „Unterer Krautgartenweg zum Jungen Schuß“), 386/4 („Rosenweg“), alle Gemarkung Ebersbach, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ebersbach West, 3. Änderung und Erweiterung“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 05.12.2023, erstellt durch abtplan – architektur & stadtplanung, Kaufbeuren, mit der Begründung beim Markt Obergünzburg, (Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der gemeindlichen Internetseite unter www.oberguenzburg.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

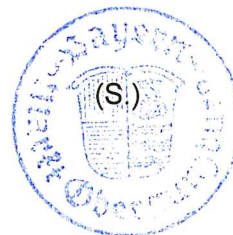
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Obergünzburg, 28.12.2023


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 28.12.2023

abgenommen am: 30. Jan. 2024